GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

366. Hahl, Albert. 1911. "Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 7. Oktober 1910, betreffend die Besteuerung der Eingeborenen des Inselgebietes der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln, vom 11 April 1911." [Bye-laws to the regulation dated 7 October 1910 regarding the taxation of islanders in the Islands Territory of the Carolines, Palau, Marianas and Marshalls, dated 11 April 1911]. *Deutsches Kolonialblatt* 22, nº 18, pp. 655–656.

Housekeeping amendment to include the Marshalls in the taxation scheme. Details the level of copra tax to be levied for the atolls.

Source of Annotated Bibliography Entry:
Dirk H. R. Spennemann (2004) *An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands*. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands : Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:

The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia

Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI

Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

b) Die Mitteilung ist mit der Strafnachricht (§ 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Bundesrats, betr. die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile, vom 16. Juni 1882) zu verbinden. Ist der Gnadenerweis aber erst später erfolgt, so hat die Mitteilung alsbald stattzufinden.

c) Zu dieser Mitteilung ist das vom Preußischen Herrn Justizminister durch Erlaß vom 5. Februar 1907 — Justizministerialblatt S. 25 — vorgesehene Formular F (Papier von grüner Farbe) zu benutzen.

Für Größe und Format ist das für Strafnachrichten bestimmte Formular A maßgebend.

Betrifft der Gnadenerweis militärische Ehrenstrafen, so ist dies in dem Formular handschriftlich an der Stelle zu vermerken, an der die Nebenstrafen vorgedruckt sind.

d) Den im § 42 Ziffer III der Verordnung vom 2. November 1909 bezeichneten Gerichtsherrn sind die Gnadenerweise mitzuteilen; sie haben die der Strafregisterbehörde zu übersendende Nachricht über Begnadigung (vgl. unter c) dem Kommando der Schutztruppen vorzulegen.

Berlin, den 26. August 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Lindequist.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Abänderung der Verordnung, betr. Paßpflicht der Eingeborenen, vom 18. August 1907 (Kol. Bl. S. 1181).

Vom 20. Juli 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) sowie des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit für den Bereich des südwestafrikanischen Schutzgebiets verordnet, was folgt:

§ 1. § 3 der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend Paßpflicht der Eingeborenen, vom 18. August 1907 (Kol. Bl. S. 1181) erhält folgenden Absatz 3:

Für die Ausstellung jedes Reisepasses ist eine Gebühr von 2 ℳ zu entrichten, sofern nicht die Reise erweislich zum Antritt oder zur Aufsuchung eines Dienstverhältnisses oder zu einer Geschäftsbesorgung für die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber erfolgt. Auf dem Paß ist die Entrichtung der Gebühr oder der Grund der Nichtentrichtung zu vermerken.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 15. August 1911 in Kraft.

Windhuk, den 20. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Seitz.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 7. Oktober 1910, betr. die Besteuerung der Eingeborenen des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln.

Vom 11. April 1911.

§ 1. Der § 3 der bereits früher erlassenen Ausführungsbestimmungen wird aufgehoben.

§ 2. Für den Verwaltungsbereich der Station Jaluit wird auf Grund der §§ 9 und 3 der Verordnung den einzelnen Atollen und Inseln der Marschallgruppe die aus der Anlage ersichtliche Koprasteuer auferlegt.

§ 3. Für den Verwaltungsbereich der Station Nauru wird auf Grund der §§ 4 und 3 der Verordnung als Steuer eine Geldabgabe im Betrage von 15 ℳ für den Steuerpflichtigen eingeführt.

§ 4. Die vorstehende Neuregelung der Steuerverhältnisse tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft.

Jaluit, den 11. April 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.
gez. Hahl.

Laufende Nr.	Name des Atolls (Steuerbezirks)	Vorgeschlagene Steuerleistung kg	Bemerkungen
1.	Jaluit	10 000	
2.	Eben	35 000	
3.	Die Atolle und Inseln von Ailinglaglag, Guadjolin, Uljaie, Lai und Lip	50 000	
4.	Die Insel Namorik, Wotho-Rongerik, Rongerlap, Ailinginai, Bikini, Naum, Jabwat	25 000	
5.	Der Atoll von Mille	9 000	
6.	= = = Majeru	25 000	
7.	= = = Arno	25 000	
8.	Die Atolle Aur, Maloelab, Wotje, Ailuk und Udjirik	40 000	
9.	Die Insel Medjit	5 000	

Vertrag.

Zwischen dem Norddeutschen Lloyd in Bremen einerseits und dem Landesfiskus des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea, vertreten durch den Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts in Berlin, andererseits wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Der Norddeutsche Lloyd übernimmt die Überführung des Regierungsdampfers „Komet" von Bremerhaven nach Rabaul und den Betrieb des Dampfers für die Zeit vom Tage nach dessen Eintreffen in Rabaul bis zum 31. März 1913.

§ 2. Die Kosten der Überführung des Dampfers von Bremerhaven nach Rabaul werden dem Norddeutschen Lloyd gegen Vorlage besonderer Abrechnungen erstattet.

Für die Zeit vom Tage nach dem Eintreffen des Dampfers in Rabaul bis zum 31. März 1912, dem Ablauf des ersten Betriebsjahres, erhält der Norddeutsche Lloyd die Betriebskosten erstattet auf Grund einer von ihm vorzulegenden genauen Aufstellung sämtlicher wirklich entstandenen vertragsmäßig ihm zufallenden Kosten.

Für das zweite Betriebsjahr erhält der Norddeutsche Lloyd eine Pauschalvergütung, die unter Zugrundelegung der tatsächlichen Betriebskosten des ersten Betriebsjahres, berechnet für ein Jahr, und unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß im zweiten Betriebsjahre sich steigernden Ausgaben, zu vereinbaren ist.

§ 3. Dem Norddeutschen Lloyd werden auf die ihm zustehende Vergütung Vorschüsse nach dem Jahressatze von 120 000 ℳ gewährt, zahlbar in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus durch die Kolonial-Hauptkasse, Berlin W., Wilhelmstraße 62. Im voraus bezahlte und nicht verdiente Beträge hat der Norddeutsche Lloyd zurückzuerstatten.

Sobald die Pauschalvergütung festgestellt ist, wird diese statt des Vorschusses in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus bezahlt.